

Ihre Partner für den Mittelstand

Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Ulrich Stratmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Bw. Beate Veit, Steuerberaterin
Rechtsanwalt Dr. Sandro Kanzlsperger,
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht
Rechtsanwalt Georg Wand

Detmolder Straße 195, 33100 Paderborn
Telefon 0 52 51 / 52 48 0 Telefax 52 48 48 mailto:dialog@wp-team.de

Paderborn, April 2015

MANDANTENINFORMATION

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Tarifbegünstigung bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils	2
3. Ohne Beleg kein Betriebsausgabenabzug	2
4. Fahrten zwischen Wohnung und wechselnden Betriebsstätten	3
5. Realteilung bei anschließender Fortführung eines Einzelbetriebes	3
6. Ermittlung des Gewinns aus einem Aktientausch	4
7. Steuerliche Behandlung eines Exitbonus	4
8. Bewertung von Goldmünzen mit dem Materialwert	5
9. Arbeitszimmer eines Pensionärs	5
10. Verkauf von Schmuckstücken über ebay	6
11. Preisnachlässe durch Verkaufsagenten/Vermittler	7
12. Vorsteuerabzug aus der geplanten Gründung einer Ein-Mann-GmbH	7
13. Medizinische Zahnaufhellung ist umsatzsteuerfrei	8
14. Keine ermäßigte Umsatzsteuer für Dinner-Show	8
15. Originalrechnung als Voraussetzung für Vorsteuervergütung	9
16. Arbeitslohn trotz eines unwirksamen Dienstverhältnisses	9
17. Aufteilung der Kosten eines Arbeitszimmers bei Miteigentum	9
18. Tarifermäßigung für eine Entlassungsentschädigung	10
19. Doppelte Haushaltsführung berufstätiger Ehegatten	11
20. Kein Abgeltungssteuersatz bei finanzieller Abhängigkeit	11
21. Selbst getragene Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben	12
22. Sind Scheidungskosten keine außergewöhnlichen Belastungen mehr?	12
23. Behindertengerechter Umbau als außergewöhnliche Belastung	13
24. Keine Verlängerung des Kindergeldes durch freiwilligen Wehrdienst	13
25. Betreuungskosten für eine Katze als haushaltsnahe Dienstleistung	14
26. Anrechnung von Einkommensteuervorauszahlungen nach einer Scheidung	14
27. Schenkungsteuer bei Zahlung für eine Lebensversicherung durch einen Dritten	15
28. Steuerfreistellung eines Familienheims	15
29. Erlass von Grundsteuer in Sanierungsgebieten	16
30. Klage gegen einen Nullbescheid	17

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im April:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.4.	13.4.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.4.	13.4.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat April	28.4.

2. Tarifbegünstigung bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils

Wird ein ganzer Betrieb, Teilbetrieb oder ein gesamter Mitunternehmeranteil veräußert, so unterliegt der Veräußerungserlös als außerordentliche Einkünfte einer tarifbegünstigten Besteuerung.

Der BFH hat nun unter Anwendung seiner sogenannten Gesamtplanrechtsprechung entschieden, dass die Tarifiermäßigung nicht in Frage kommt, wenn vor der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils zuvor ein Teil des Mitunternehmeranteils ohne Aufdeckung von stillen Reserven übertragen wird.

Ein Steuerpflichtiger war an einer GmbH & CoKG beteiligt. Er hielt sowohl die Kommanditanteile als auch Anteile an der Komplementär-GmbH. Einen Teil beider Beteiligungen übertrug er unentgeltlich auf seine Ehefrau zu Buchwerten, also ohne Aufdeckung stiller Reserven. Noch im selben Monat veräußerte er seinen verbliebenen Mitunternehmeranteil und begehrte hierfür die Tarifbegünstigung.

Diese versagten ihm jedoch das Finanzamt und nun auch der BFH. Der Steuerpflichtige habe nämlich nicht seinen gesamten Mitunternehmeranteil verkauft. Einen Teil habe er zuvor zu Buchwerten seiner Ehefrau übertragen.

Die Tarifbegünstigung bezwecke die Steuerbelastung durch die geballte Aufdeckung der stillen Reserven, die über viele Jahre entstanden seien, abzumildern. Eine solche Zusammenballung sei nur dann gegeben, wenn in einem einheitlichen Vorgang sämtliche stille Reserven aufgedeckt würden.

Darin fehle es im Streitfall, denn der Steuerpflichtige habe aufgrund einer einheitlichen Planung in engem zeitlichem Zusammenhang sowohl die unentgeltliche Übertragung als auch den Verkauf durchgeführt.

Hinweis:

Eine tarifbegünstigte Veräußerung kann danach nur unter Aufdeckung aller stillen Reserven erfolgen. Bei einer teilentgeltlichen Veräußerung lässt der BFH allerdings eine Tarifbegünstigung zu, obwohl auch hier nicht alle stillen Reserven aufgedeckt werden. Diese unterschiedliche Behandlung begründet der BFH mit der über Jahre gefestigten Rechtsprechung, die auch von der Finanzverwaltung praktiziert werde. Außerdem entledige sich der Steuerpflichtige bei einer teilentgeltlichen Veräußerung ebenfalls aller stiller Reserven.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Dezember 2014, IV R 36/13, LEXinform Nr. 0929970

3. Ohne Beleg kein Betriebsausgabenabzug

Das Finanzgericht München hat festgestellt, dass der Steuerpflichtige die betriebliche Veranlassung von Betriebsausgaben sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nachweisen muss. Ein allgemein bekannter Grundsatz! Ein fehlender Nachweis geht zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Dieser Grundsatz kam auch in folgendem Streitfall zur Anwendung: Steuerpflichtige Eheleute erzielten im Jahr 2002 Einkünfte aus gewerblichen Betrieben und aus nichtselbstständiger Arbeit. Mangels Abgabe einer Steuererklärung wurden die Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt geschätzt. Daraufhin gaben die Steuerpflichtigen nachträglich eine Steuererklärung ab, in der sie einen Verlust aus dem Gewerbebetrieb der Ehefrau erklärten. Das Finanzamt änderte daraufhin zunächst die Steuerbescheide entsprechend, führte aber später eine Außenprüfung durch. Bei dieser stellte der Betriebsprüfer fest, dass die Steuerpflichtige Umsätze aus Rechnungen, die sie an unterschiedliche Firmen gestellt hatte, nicht erklärt hatte. Gegen die Ehefrau wurde daher ein Strafverfahren wegen Einkommensteuer- und Umsatzsteuerhinterziehung eingeleitet. Gegen den Änderungsbescheid legte sie schließlich Klage ein.

Vor Gericht erklärte sie, dass sie einen Großteil der Rechnungsbeträge an einen Dritten, der die streitigen Umsätze für sie ausgeführt habe, weitergeleitet habe. Diesen benannte sie auch als Zeugen. Im Verlauf des Verfah-

rens ergaben sich aber diverse Widersprüche in den Aussagen und Nachweisen der Steuerpflichtigen und des Zeugen, so dass das Finanzgericht München erhebliche Zweifel nicht nur an der Höhe, sondern auch an der betrieblichen Veranlassung der behaupteten Zahlungen hatte. Es wies die Klage ab.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige trägt die objektive Beweislast für die betriebliche Veranlassung der als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendung. Sind die Verhältnisse einer Zahlung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unklar, kann das Finanzgericht die betriebliche Veranlassung der Zahlung in Frage stellen. Dies hat zur Folge, dass bei einem fehlenden Nachweis der Betriebsausgabenabzug vom Finanzamt versagt wird.

Quelle: FG München, Urteil vom 10. Oktober 2013, 10 K 2411/13, LEXinform Nr. 5015944

4. Fahrten zwischen Wohnung und wechselnden Betriebsstätten

Nach einem neuen Urteil des BFH können Selbstständige für Fahrten zu ständig wechselnden Betriebsstätten, von denen keiner eine besondere zentrale Bedeutung zukommt, die tatsächlichen Aufwendungen und nicht nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehen.

Im Streitfall war eine Steuerpflichtige als freiberuflich tätige Musiklehrerin im Auftrag einer kommunalen Musikschule in mehreren Schulen und Kindergärten tätig. Im Regelfall suchte sie jede dieser Einrichtungen außerhalb der Schulferien einmal wöchentlich auf und benutzte hierfür ihr privates Kfz. Die Fahrtkosten setzte sie in Höhe von 0,30 € für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer an - nicht nur für die einfache Fahrt. Das Finanzamt akzeptierte jedoch nur einen Betriebsausgabenabzug in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage statt. Dieses Urteil wurde nun vom BFH im Revisionsverfahren bestätigt.

Die Schulen und Kindergärten erfüllen nach ständiger Rechtsprechung des BFH zwar grundsätzlich den Betriebsstättenbegriff, was eine Kappung der Aufwendungen auf die Höhe der Entfernungspauschale zur Folge hätte. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei der Ermittlung von Gewinneinkünften sollen jedoch mit den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei der Ermittlung von Überschusseinkünften gleich behandelt werden.

Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung ist die Entfernungspauschale dann nicht anwendbar, wenn der Arbeitnehmer an ständig wechselnden auswärtigen Tätigkeitsstätten tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer keine regelmäßige Arbeitsstätte innehat, die für ihn den Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit darstellt. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung müssten diese Grundsätze auch bei den Gewinneinkünften angewendet werden.

Entscheidend ist, ob eine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten hat, so dass diese mit einer regelmäßigen Arbeitsstätte gleichzusetzen ist, so der BFH. Das sei hier nicht der Fall. Keine der aufgesuchten Einrichtungen habe eine besondere zentrale Bedeutung.

Hinweis:

Auch ab 2014 ergibt sich im vorliegenden Fall kein anderes Ergebnis. Die Verwaltung wendet das ab 2014 für Arbeitnehmer geltende neue Reisekostenrecht entsprechend auch für Selbstständige an. Ein Selbstständiger hat ebenfalls nur noch eine (erste) Betriebsstätte. Erste Betriebsstätte ist die Tätigkeitsstätte, an der der Steuerpflichtige dauerhaft typischerweise arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird. Treffen diese Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zu, ist die der Wohnung des Steuerpflichtigen näher gelegene Tätigkeitsstätte erste Betriebsstätte. Wird der Steuerpflichtige, wie im obigen Fall, an keiner Betriebsstätte dauerhaft, also für mindestens 2 Tage in der Woche tätig, so hat er keine Betriebsstätte, mit der Folge, dass für alle Fahrten die tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Oktober 2014, III R 19/13, LEXinform Nr. 0929853

5. Realteilung bei anschließender Fortführung eines Einzelbetriebes

Im Auflösungsvertrag einer GmbH & CoKG - Gesellschafter waren Vater und Sohn - wurde eine Realteilung dergestalt vereinbart, dass einer der Beteiligten (Vater) das Lagergrundstück des Unternehmens und die Hälfte einer noch bestehenden Forderung erhalten sollte, der Sohn alle übrigen Wirtschaftsgüter. Die Anteile an der GmbH sollte der Vater ebenfalls auf den Sohn übertragen. Der Sohn führte das Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens fort, wohingegen der Vater sein Grundstück in eine bereits bestehende KG zu Buchwerten überführte. Beide übten weiterhin eine gewerbliche Tätigkeit durch Aufstellen von Spielautomaten aus.

Das Finanzamt ging davon aus, dass der Vater gegen eine Sachwertabfindung ausgeschieden war, der Betrieb ansonsten vom Sohn weitergeführt wurde, so dass die Identität des Betriebes erhalten geblieben war. Alle Kundenbeziehungen seien auf den Sohn übergegangen. Durch den Übergang des (unwesentlichen) Lagergrundstücks und der Forderung sei die Identität des bisherigen Betriebes nicht verloren gegangen. Scheide aber ein Mitunternehmer aus einer mehrgliedrigen Mitunternehmerschaft aus und werde diese im Übrigen von den verbleibenden Mitunternehmern fortgeführt, liege kein Fall der Realteilung vor. Dies gelte auch im Fall des Ausscheidens eines Mitunternehmers aus einer zweigliedrigen Mitunternehmerschaft unter Fortführung des Betriebes als Einzelunternehmen. Genau dieser Fall liege hier vor. Der Vater habe daher seinen Mitunternehmeranteil veräußert. Auch wenn das Grundstück zu Buchwerten in sein anderes Unternehmen überführt worden sei, verbleibe ein Veräußerungsgewinn.

Das Finanzgericht Köln nahm jedoch auch eine gewinnneutrale Realteilung an. Grundsätzlich hätten die Beteiligten die einzelnen Wirtschaftsgüter in ihre jeweiligen Betriebsvermögen überführt. Bei einer Realteilung sei die Zuordnung bzw. Verteilung von Verbindlichkeiten möglich. Die Wirtschaftsgüter müssten sich nicht wertmäßig entsprechen.

Eine Realteilung verlange keine Betriebsaufgabe, im Gegenteil, sie impliziere zwingend eine Fortsetzung einer betrieblichen Tätigkeit. Aber selbst wenn man die Beendigung der bisherigen Tätigkeit verlange, sei dies durch die Auflösung der bisherigen KG geschehen. So fehle es jedenfalls auch dann an der Identität, wenn der Betrieb in einer anderen Rechtsform fortgeführt werde.

Die Richter verwiesen dabei auf ein ähnliches Urteil des Finanzgerichtes Hamburg. Dieses hatte geurteilt, dass in den Fällen, in denen ein Gesellschafter aus einer Personengesellschaft unter Übernahme eines Teilbetriebes ausscheidet, auch dann eine Realteilung und kein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung vorliegt, wenn die Mitunternehmerschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird.

Hinweis:

Beide Verfahren sind jetzt vor dem BFH anhängig. Man darf also gespannt sein, ob und wie der BFH die Unterscheidung zwischen Sachwertabfindung und Realteilung vornehmen wird.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 12. März 2014, 4 K 1546/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 31/14), EFG 2014 S. 1384

6. Ermittlung des Gewinns aus einem Aktientausch

Das Finanzgericht Münster hatte über die Ermittlung eines Veräußerungsgewinns einer wesentlichen Beteiligung an einer Aktiengesellschaft im Zuge eines Aktientausches zu entscheiden. Es stellte dabei klar, dass nachträglich eingetretene Kurswertänderungen der erhaltenen Aktien nicht auf den Veräußerungszeitpunkt zurückzubeziehen sind.

Ein Steuerpflichtiger war zu Beginn des Streitjahres 2002 mit rund 34 % an der N-AG beteiligt. Am 28.02.2002 schlossen die Aktionäre der N-AG und die U-AG eine als „Aktionärsvereinbarung“ bezeichnete notariell beurkundete Vereinbarung, nach der die N-Aktien an die U-AG veräußert werden sollten. Der Steuerpflichtige brachte dabei seine N-Aktien in die U-AG ein und erhielt im Gegenzug ein Zeichnungsrecht über neue Aktien der U-AG. Bei der Festlegung der Anzahl der U-Aktien wurde ein rechnerischer Ausgabekurs von 24 € festgelegt. Nach Abschluss der Kapitalerhöhung im Dezember 2002 wurden die gezeichneten neuen Aktien an den Steuerpflichtigen geliefert. Der Börsenkurs der U-Aktie betrug am 28.02.2002 18,69 €, zum Zeitpunkt der Lieferung der neuen Aktien nur noch 2,20 €. Das Finanzamt ermittelte den Gewinn aus der Veräußerung der N-Aktien im Halbeinkünfteverfahren und legte als Veräußerungspreis den Börsenkurs vom 28.02.2002 zugrunde. Dagegen klagte der Steuerpflichtige. Er begehrte, der Gewinnermittlung den Kurswert zum Zeitpunkt der Lieferung der U-Aktien von 2,20 € zugrunde zu legen.

Das Finanzgericht folgte jedoch der Ansicht des Finanzamtes. Der Veräußerungsgewinn sei für den Zeitpunkt zu ermitteln, in dem er entstanden sei. Dies sei regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den veräußerten Anteilen auf den Erwerber übergehe. Auf den Zufluss der Gegenleistung komme es hingegen regelmäßig nicht an. Bestehe die Gegenleistung nicht in Geld sondern in Sachgütern, sei der Veräußerungspreis mit dem gemeinen Wert der erlangten Sachgüter im Zeitpunkt der Veräußerung zu bewerten.

Nach der Aktionärsvereinbarung war lediglich die Lieferung einer bestimmten Anzahl an Aktien geschuldet. Eine salvatorische Abrede für den Fall des Kursverfalls trafen die Parteien gerade nicht. Mit der Übertragung der Aktien im Dezember sei die Leistung vollständig erbracht worden. Die Annahme einer nachträglichen Änderung des Veräußerungspreises komme mithin nicht in Betracht.

Hinweis:

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Gewinnverwirklichung enthält das Gesetz keine Regelung. Da es sich hier jedoch - aufgrund der Beteiligungshöhe - um einen gewerblichen Gewinn handelte, wurde der Gewinn im Zeitpunkt der Veräußerung realisiert, d.h. ohne Rücksicht darauf, wann die Gegenleistung zugeflossen ist.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 2. Oktober 2014, 1 K 1611/11E, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 43/14), EFG 2015 S. 204

7. Steuerliche Behandlung eines Exitbonus

Das Finanzgericht Münster hatte zu klären, ob ein sogenannter Exitbonus als Veräußerungspreis für die Anteile einer Gesellschaft oder als Arbeitslohn aus einer Managertätigkeit anzusehen ist.

Ein Steuerpflichtiger war für eine GmbH im Management beschäftigt. Im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen eines sogenannten Management-Buy-Outs, einer Unternehmensübernahme, bei der das Management Kapital von den bisherigen Firmeninhabern erwirbt, erwarb er 8,6 % der Anteile an einer Holdinggesellschaft. Gleichzeitig wurde er zum Geschäftsführer der Gesellschaft berufen, deren Anteile er erworben hatte. Ziel der an der Umstrukturierung beteiligten Gesellschafter war, die an dem Buy-Out beteiligten Gesellschaften rentabel zu machen und die erworbenen Anteile schließlich mit Gewinn zu veräußern. Zuvor wurde im Geschäftsvertrag festgelegt, dass im Falle der Veräußerung sämtlicher Gesellschaftsanteile den Managern ein Exitbonus zu zahlen war. Die Gesamthöhe des Bonus wurde von der erzielten Gesamtrendite der Finanzinvestoren abhängig gemacht. Schließlich kam es zum Verkauf sämtlicher Anteile durch die Gesellschafter. Der Steuerpflichtige erzielte einen Veräußerungsgewinn in nicht unbeachtlicher Höhe. Gleichzeitig wurde der Exitbonus

ausgezahlt. Er erklärte sowohl den Verkaufserlös der GmbH Anteile als auch den Exitbonus als gewerblichen Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Dieser war im Streitjahr entsprechend des damals noch geltenden Halbeinkünfteverfahrens zu 50 % steuerfrei.

Das Finanzamt sah im Bonus jedoch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und unterwarf diese in vollem Umfang der Einkommensteuer. Der Bonus sei als Arbeitslohn von dritter Seite zu bewerten. Der Bonus sei zum einen nur leitenden Angestellten in Aussicht gestellt worden, zum anderen war er an den Fortbestand der Managementtätigkeit geknüpft. Aus Sicht der Manager habe sich der Bonus daher als „Frucht“ ihrer Arbeitsleistung als Geschäftsführer dargestellt.

Dies sah auch das Finanzgericht so und wies die Klage zurück. Der Bonus sei nicht als ein "disquotaler" Veräußerungsgewinn zu qualifizieren und damit auch nicht teilweise steuerfrei. Er sei nicht Bestandteil eines Veräußerungspreises. Den Bonus habe der Steuerpflichtige nicht wegen der Veräußerung seiner Kapitalbeteiligung erhalten. Dass er anlässlich der Veräußerung sämtlicher Kapitalanteile erfolgte und auch unmittelbar durch die Erwerberin an ihn sowie die weiteren Manager gezahlt wurde, sei unerheblich.

Hinweis:

Ob der Bonus den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aber denjenigen aus selbständiger Arbeit zuzuordnen ist, ließ das Gericht offen, da dies im Ergebnis unerheblich war. Es stellte jedoch fest, dass der Bonus als außerordentliche Einkünfte tarifvergünstigt nach der sogenannten Fünftelregelung zu versteuern sei. Aufgrund der Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen und seiner ohnehin hohen Steuerprogression führte dies letztlich zu einer Steuerersparnis von lediglich 4 €.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 12. Dezember 2014, 4 K 1918/13 E, LEXinform Nr. 5017401

8. Bewertung von Goldmünzen mit dem Materialwert

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg ging es um die Frage, wie 100 €-Goldmünzen der Deutschen Bundesbank zu bewerten sind.

Eine GmbH erwarb von der Deutschen Bundesbank herausgegebene Goldmünzen mit einem Nominalwert von 100 €, die ein offizielles Zahlungsmittel im Euroraum darstellen. Zahlen musste die GmbH jedoch den aktuellen Goldpreis zuzüglich eines Agios, so dass die Anschaffungskosten der Münzen höher waren als der aufgeprägte Nominalwert der Münzen. Die Münzen verwendete die GmbH zur teilweisen Begleichung der Tantiemen ihrer Gesellschafter-Geschäftsführer. Hieraus ergab sich ein Buchverlust in der Bilanz der GmbH.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung sah der Prüfer in Höhe des Buchverlustes eine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführer. Die hiergegen gerichtete Klage wurde vom Finanzgericht allerdings zurückgewiesen.

Die GmbH habe den Empfängern nicht nur Münzen im Nominalwert von jeweils 100 € übertragen, sondern darüber hinaus einen realisierbaren Vermögenswert in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Münzwert bei Verkauf der Goldmünzen. Diesen Mehrwert habe die GmbH ohne Rechtsgrundlage ihren Geschäftsführern zugewendet. Insofern sei dieser Vorgang vergleichbar dem in der BFH-Rechtsprechung anerkanntem Fall der kostenlosen oder rechtsgrundlosen Übertragung einer Geschäftschance. Damit seien die Voraussetzungen für eine verdeckte Gewinnausschüttung zweifelsfrei erfüllt.

Wenn eine GmbH von ihr angeschaffte Wirtschaftsgüter unter den Anschaffungskosten abgibt, hat sie die betrieblichen Gründe für dieses Verhalten darzulegen. Dieser Nachweispflicht sei die GmbH aber nicht nachgekommen, so dass davon auszugehen sei, dass ausschließlich gesellschaftsrechtliche Gründe für die verbilligte Abgabe maßgebend waren.

Außerdem sei die Verwendung von 100 €-Goldmünzen als Zahlungsmittel angesichts ihres Materialwertes absolut unglaubwürdig. Den Münzen wurde von Anfang an zwar die Qualität als Zahlungsmittel verliehen, da sie aber ausdrücklich als Gedenkmünzen im Sinne des Münzgesetzes herausgegeben wurden, seien derartige Münzen im Regelfall nicht für den Zahlungsverkehr vorgesehen.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat keine Revision zugelassen. Hiergegen hat die GmbH mittlerweile eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, deren Aktenzeichen jedoch noch nicht veröffentlicht wurde. Zusätzliche schenkungsteuerliche Folgen ergaben sich aufgrund der bisherigen BFH-Rechtsprechung aber nicht.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Dezember 2014, 6 K 769/14, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, NWB DokID: AAAAE-85448

9. Arbeitszimmer eines Pensionärs

Grundsätzlich besteht zwar ein Abzugsverbot für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Die Kosten können jedoch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten unbegrenzt abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt. Steht dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist der Abzug der Aufwendungen auf einen Höchstbetrag von 1.250 € im Jahr begrenzt.

Der BFH hatte nun darüber zu entscheiden, ob auch Einkünfte aus einer Pension bei der Feststellung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen sind.

Ein Steuerpflichtiger war bereits Pensionär und bezog Versorgungsbezüge aus seiner früheren Tätigkeit. Diese machten den Hauptteil seiner Einkünfte aus. Außerdem erzielte er Vermietungseinkünfte und Einkünfte aus einer selbstständigen Gutachtertätigkeit. Die Gutachtertätigkeit übte er in einem häuslichen Arbeitszimmer aus, das sich im Keller seines Einfamilienhauses befand. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte er als Betriebsausgaben in voller Höhe geltend.

Das Finanzamt erkannte nur den Höchstbetrag von 1.250 € als Betriebsausgaben an. Der Mittelpunkt der Berufstätigkeit richte sich nach dem inhaltlichen Schwerpunkt der beruflichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen. In die Beurteilung dieser Frage seien sämtliche Einkunftsarten einzubeziehen. Beziehe man die Ruhestandsbezüge mit ein, sei die Gutachtertätigkeit aufgrund der daraus erzielten geringen Einnahmen nur als Nebenbetätigung einzuordnen.

Das Finanzgericht beurteilte dies jedoch anders und wurde nun vom BFH bestätigt. Bei der Feststellung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit sei auf die gesamte Tätigkeit des Steuerpflichtigen abzustellen. Daher seien nicht nur die Einkunftsarten, bei denen eine Tätigkeit prägend sei, zu berücksichtigen, sondern auch solche, bei denen die „Nutzenziehung“ im Vordergrund stehe, z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Einkünfte, die nach Erreichen einer Altersgrenze allein aufgrund einer früheren, nicht mehr ausgeübten Tätigkeit gezahlt werden, seien in die Gesamtbetrachtung zur Beurteilung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung hingegen nicht mit einzubeziehen. Da im Streitfall die Tätigkeit als Vermieter wegen ihrer Geringfügigkeit hinter die Gutachtertätigkeit zurücktrat, erkannte der BFH daher die gesamten Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer an.

Auch hinsichtlich der Ermittlung des Flächenschlüssels bekam der Steuerpflichtige vom BFH Recht. Das Finanzgericht hatte bei der Ermittlung des Flächenschlüssels alle Räume, die sich im Keller befanden - auch die, die nicht Wohnzwecken dienen, wie z.B. ein Zuhörerraum - bei der Gesamtfläche berücksichtigt. Laut BFH sind jedoch nur Räume zu berücksichtigen, die Wohnzwecken dienen.

Hinweis:

Das Urteil des BFH ist zu begrüßen. Wurden bei Ihnen in einem vergleichbaren Fall die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer unter Berücksichtigung von Altersbezügen auf den Betrag von 1.250 € gekürzt, so kann man dem Finanzamt mit dem Urteil des BFH entgegenreten. Wir unterstützen Sie gerne hierbei.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. November 2014, VIII R 3/12, NWB-DokID: VAAAAE-85279

10. Verkauf von Schmuckstücken über ebay

Eine Steuerpflichtige hatte über ebay in den Jahren 2003 bis 2006 insgesamt 40 Verkaufsangebote von Schmuckgegenständen eingestellt. Daneben wurden auch Schmuckstücke oder Pfandscheine über Schmuckgegenstände über Zeitungsanzeigen zum Verkauf angeboten. In der Zeit von September 2003 bis September 2004 erfolgten insgesamt etwa 50 Bareinzahlungen auf ihr Girokonto, davon entfielen auf ein Jahr Einzahlungen im Gesamtbetrag von rund 66.000 €, Auszahlungen in Höhe von rund 53.000 €. Aufgrund einer Geldwäscheverdachtsanzeige der Bank wurde sie vom Finanzamt zur Abgabe von Steuererklärungen aufgefordert. Diese wurden auch erstellt und eingereicht. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden mangels Vorlage von Einkaufs- oder Verkaufsbelegen die Einnahmen aus Gewerbebetrieb anhand der Bareinzahlungen jedoch abweichend von den eingereichten Steuererklärungen deutlich höher geschätzt.

Das Finanzgericht Köln musste nun entscheiden, ob die Steuerpflichtige überhaupt unternehmerisch und gewerblich als Schmuckhändlerin tätig gewesen war.

Die Richter bejahten dies. Ein Gewerbebetrieb liege vor, wenn eine nachhaltige selbstständige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen werde und sich diese als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstelle. Die Steuerpflichtige habe Schmuckstücke über das Internet bzw. über Zeitungsanzeigen im allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr zum Kauf angeboten. Der lange Zeitraum und die Anzahl von mindestens 56 Verkaufsanzeigen belegten die Nachhaltigkeit.

Nur dann, wenn sie nahezu ausschließlich eigene Vermögensgegenstände verkauft hätte, wäre sie nicht gewerblich tätig gewesen. Dies habe sie lediglich pauschal behauptet. Die Einzelheiten der Verkaufsaktivitäten seien nicht bekannt. Gleichwohl sah das Finanzgericht in der Art der Geschäfte und der Nachhaltigkeit der Verkaufsbemühungen einen Anscheinsbeweis für das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht.

Die Verkäufe waren auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen, da hier bereits eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausreichend ist, um die Unternehmereigenschaft zu bejahen. Auf die Gewinnerzielungsabsicht kommt es umsatzsteuerlich nicht an.

Hinweis:

Der Verkauf über ebay oder Zeitungsanzeigen ist nicht als gewerblich zu qualifizieren, wenn dabei nahezu ausschließlich eigene Vermögensgegenstände verkauft werden. Der Verkauf von Gegenständen aus eigenem Vermögen ist im Zweifel schlüssig darzulegen. Eine pauschale Behauptung ist nicht ausreichend.

Umsatzsteuerlich kann jedoch auch beim Verkauf von eigenem Vermögen eine Umsatzsteuerpflicht entstehen. In einem Fall hat der BFH z.B. festgestellt, dass der Verkauf von privaten Sammlerstücken über mehrere Jahre die Unternehmereigenschaft begründen kann. Dabei wurden über 800 Verkäufe in einem Zeitraum von 3 Jahren mit einem Umsatz von rund 80.000 € getätigt. Dies sah der BFH als umsatzsteuerpflichtig an.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 6. Februar 2013, 14 K 1469/11, www.justiz.nrw.de

11. Preisnachlässe durch Verkaufsagenten/Vermittler

Aufgrund eines Urteils des EuGH aus Januar 2014 hat der BFH in einer Folgeentscheidung seine bisherige Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Preisnachlässen, die von einem Vermittler an den Endabnehmer einer Leistung gewährt werden, geändert. Der Urteilsfall betraf ein Reisebüro, das als Vermittler dem Endverbraucher aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten einen Nachlass auf den Preis für Leistungen gewährte, die dann von dem Reiseveranstalter erbracht wurden.

Die Finanzverwaltung wendet diese Entscheidung nun an und hat ihren Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. Gleichzeitig hat sie für betroffene Unternehmer eine Übergangsfrist eingeräumt.

Nach den bisherigen Grundsätzen der Gerichte liegt eine Entgeltminderung vor, wenn der erste Unternehmer aufgrund seiner Lieferung eine Erstattung an einen der nachfolgenden Abnehmer in der Leistungskette vornimmt. Es kommt nicht darauf an, ob der begünstigte Abnehmer in einer unmittelbaren Leistungsbeziehung zu dem ersten Unternehmer steht. Erstattet danach der erste Unternehmer in einer Leistungskette dem Endabnehmer einen Teil des von diesem gezahlten Leistungsentgeltes oder gewährt er ihm einen Preisnachlass, mindert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des ersten Unternehmers (an seinen Abnehmer der nächsten Stufe). Ist der Endabnehmer ein in vollem Umfang oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer, mindert sich sein Vorsteuerabzug aus der Leistung um den in der Erstattung oder in dem Preisnachlass enthaltenen Steuerbetrag. Das wirkt auf den ersten Blick kompliziert, wird aber an folgendem Beispiel deutlich:

Beispiel:

Unternehmer A erbringt eine Leistung an Unternehmer B. Dieser gibt die Leistung an Unternehmer C weiter. C bemängelt die Ausführung der Leistung. A erstattet einen Teil des Leistungsentgeltes direkt an C.

A hat eine Änderung der Bemessungsgrundlage für seinen Umsatz an B durchzuführen. Entsprechend mindert sich seine Umsatzsteuerschuld. Spiegelbildlich mindert sich der Vorsteuerabzug des C. B wird hiervon nicht betroffen.

Aufgrund der neuen BFH-Rechtsprechung gilt dies nun nicht mehr, wenn lediglich ein Vermittler dem Empfänger der Leistung einen Preisnachlass gewährt. Dementsprechend führt dieser Nachlass auch nicht zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim Kunden.

Sofern im Ausnahmefall der "Preisnachlass" des Vermittlers nicht für die vermittelte Leistung, sondern vielmehr auf Grundlage einer bestehenden Leistungsbeziehung zum Kunden gewährt wird, unterliegt dieser "Nachlass" dagegen einer gesonderten Würdigung.

Hinweis:

Betroffen von der Rechtsprechung des EuGH und des BFH sowie der nun geänderten Verwaltungsauffassung sind u.a. Reisebüros oder die Vermittler von Telefonverträgen. Preisnachlässe, die dem Telefonkunden vom Vermittler des Telefonanbietervertrages gewährt werden, mindern nicht die Umsatzsteuer der vom Vermittler dem Telefonunternehmen gegenüber erbrachten Vermittlungsleistungen. Da der vom Vermittler gewährte Preisnachlass nicht das Entgelt für die Leistung des Vermittlers an seinen Auftraggeber mindert, führt dieser auch nicht zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs aus der vermittelten Leistung beim (End-)Kunden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27. Februar 2015, IV D 2 S 7200/07/10003, LEXinform Nr. 5235480

12. Vorsteuerabzug aus der geplanten Gründung einer Ein-Mann-GmbH

Vor dem Finanzgericht Düsseldorf ging es um die Frage, ob ein Vorsteuerabzug aus den Beratungsleistungen für die Gründung einer Ein-Mann-GmbH, die letztlich nicht zustande kam, möglich ist oder ob dieser wegen mangelnder Unternehmereigenschaft des „Alleingeschäfters“ zu versagen ist.

Ein Steuerpflichtiger plante die Gründung einer GmbH, die das Vermögen einer anderen GmbH erwerben sollte, um schließlich deren Gewerbetätigkeit weiterzuführen. Alleiniger Gesellschafter der GmbH sollte der Steuerpflichtige werden. Im Vorfeld ließ sich der Steuerpflichtige rechtlich und steuerlich hinsichtlich der Gründung und der Übernahme beraten, führte Gespräche mit Kreditinstituten und beantragte öffentliche Projektförderzuschüsse, die ihm auch bewilligt wurden. Da sich das Vorhaben in der Planungsphase allerdings als nicht finanzierbar herausstellte, kam es letztlich nicht zur Gründung der GmbH.

Die aus den Anwalts- und Steuerberaterrechnungen geltend gemachten Vorsteuerbeträge ließ das Finanzamt jedoch nicht zum Abzug zu. Nach Auffassung des Finanzamtes sei der Steuerpflichtige kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne geworden, da er nicht nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig geworden sei.

Dieser Auffassung erteilten die Düsseldorfer Richter jedoch eine klare Absage.

Es sei von BFH und EuGH bereits geklärt, dass eine Vorgründungsgesellschaft, also eine Personengesellschaft, die alleine mit dem Ziel der Gründung einer Kapitalgesellschaft errichtet werde, zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Anderes sei nicht mit dem Neutralitätsgrundsatz der Umsatzsteuer vereinbar.

Diese Rechtsprechung sei auch auf die Ein-Mann-GmbH übertragbar. Zwar könne hier vor der notariellen Beurkundung zivilrechtlich keine Vorgründungsgesellschaft angenommen werden, da ein einzelner Gesellschafter alleine keine GbR oder OHG errichten könne. Dies sei jedoch kein sachlicher Grund, um dem (späteren) Alleingesellschafter den Vorsteuerabzug aus den ersten Investitionsausgaben zu versagen.

Nach dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität müsse auch dem späteren Alleingesellschafter einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft in der Vorgründungsphase für solche Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug zu-

stehen wie der Vorgründungsgesellschaft einer (Zwei-Mann-)Kapitalgesellschaft. Auch eine Einzelperson (im Vorbereitungsstadium zu einer gewerblichen Tätigkeit) sei bei vergleichbarem Sachverhalt zum Vorsteuerabzug berechtigt. Das Gericht sah keine Gründe, die eine Ungleichbehandlung eines Alleingeschafters gegenüber einer aus mindestens zwei Personen bestehenden Vorgründungsgesellschaft rechtfertigen würden.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat klare Worte gefunden. Das Finanzamt könne für die Anerkennung des Vorsteuerabzuges nicht verlangen, dass ein Steuerpflichtiger erst eine GmbH gründe, die dann eine Rentabilitätsstudie in Auftrag gebe, ob ihre Tätigkeit gute Chancen auf Erfolg habe. Dies sei eine betriebswirtschaftlich unzweckmäßige Reihenfolge. Der Steuerpflichtige habe daher keine andere Möglichkeit gehabt, als die Beratungsleistungen als natürliche Einzelperson in Auftrag zu geben.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 30. Januar 2015, 1 K 1523/14 U, Revision zugelassen, www.fg-duesseldorf.nrw.de

13. Medizinische Zahnaufhellung ist umsatzsteuerfrei

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat entschieden, dass die von einem Zahnarzt durchgeführte Zahnaufhellung (Bleaching) umsatzsteuerfrei ist, soweit sie dazu dient, einen aufgrund einer Vorerkrankung und -behandlung nachgedunkelten Zahn aufzuhellen.

Eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR führte Bleaching-Behandlungen nach Abschluss einer medizinisch notwendigen zahnärztlichen Behandlung durch. Die zahnärztlichen Behandlungen erfolgten aufgrund einer Vorerkrankung bzw. eines Unfalls. Die GbR behandelte diese Leistungen in ihren Steuererklärungen als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt beurteilte sie dagegen als umsatzsteuerpflichtig, da ein therapeutisches Ziel nicht erkennbar sei.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht bezieht sich in seinem Urteil auf verschiedene Urteile des EuGH und des BFH. Danach sind Leistungen, die nicht in der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder Gesundheitsstörung bestehen, umsatzsteuerpflichtig. Befreit sind nur Leistungen, deren Zweck der Schutz der menschlichen Gesundheit ist. Dazu müssen sie der medizinischen Behandlung einer Krankheit dienen.

Das Finanzgericht stellte jedoch auch fest, dass die steuerliche Begünstigung Maßnahmen umfasst, die auf Beseitigung der Folgen einer Behandlung gerichtet sind, auch wenn sie keine über ihre optische Einflussnahme hinausgehende Wirkung entfalten. Dem Bleaching gingen eine Vorschädigung und eine dadurch medizinisch indizierte Behandlung voraus. Es diene dem Beseitigen dieser Folgen und erfüllte damit die Voraussetzungen einer begünstigten Heilbehandlung.

Hinweis:

Nicht medizinisch indiziert sind lediglich Maßnahmen, die ausschließlich aus ästhetischen Gründen durchgeführt und damit lediglich auf Wunsch des Patienten erbracht werden. Diese sind nicht begünstigt.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 9. Oktober 2014, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 60/14), LEXinform Nr. 5017221

14. Keine ermäßigte Umsatzsteuer für Dinner-Show

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung von Umsatzsteuernachforderungen hinsichtlich der Frage, ob die Umsätze aus einer Dinner-Show in eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden künstlerischen Showveranstaltung und einer dem Regelsteuersatz unterliegenden Restaurationsdienstleistung aufgeteilt werden können, zurückgewiesen.

Eine GbR bot an verschiedenen Veranstaltungsorten in einer eigenen Zeltanlage eine sogenannte „Dinner-Show“ an. Das Konzept wurde als „Verzehrtheater“ beworben, in dem die Gäste während des Dinners kurzweilig unterhalten wurden. In ihren Umsatzsteuererklärungen teilte die GbR die mit dem Veranstaltungsgeschäft erzielten Einnahmen auf. Die Einnahmen aus der eigentlichen Showveranstaltung (künstlerischer Teil) unterwarf sie dem ermäßigtem Steuersatz und die Umsätze aus der Beköstigung dem regulären Steuersatz.

Nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass das Veranstaltungsangebot nur insgesamt als einheitliche Leistung dem Regelsteuersatz zu unterwerfen war. Es erließ daraufhin entsprechende Umsatzsteuerbescheide. Im einstweiligen Rechtschutzverfahren begehrte die GbR die Aussetzung der Vollziehung der Änderungsbescheide.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lehnte dies ab. Bei einem Umsatz, der ein Bündel von Einzelleistungen umfasse, sei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu bestimmen, ob zwei oder mehr getrennte Umsätze oder ein einheitlicher Umsatz vorliegen. Eine wirtschaftlich einheitliche Leistung dürfe nicht künstlich aufgespalten werden. Ein einheitlicher Umsatz liege auch dann vor, wenn mehrere formal getrennt erbrachte Leistungen nicht selbstständig seien. Bei einem einheitlichen Umsatz teile die Nebenleistung das steuerliche Schicksal der Hauptleistung.

Für das Angebot einer sogenannten Dinner-Show stehen die kulturellen Darbietungen und die Beköstigung nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistung zueinander, so das Gericht. Show und Menü dienten unterschiedlichen, gleichgewichtigen Zwecken. Durch die Verflechtung beider Leistungsbestandteile füge sich eine Leistung

eigener Art zusammen, bei der es dem Verbraucher nicht möglich sei, nur die kulturelle oder nur die kulinarische Leistung in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

Vor dem BFH wurde mittlerweile Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Juni 2014, 7 V 7123/14, Beschwerde eingelegt (Az. des BFH: V B 93/14), DStRE 4/2015 S. 228

15. Originalrechnung als Voraussetzung für Vorsteuervergütung

Ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz hatte die Vergütung von Vorsteuerbeträgen i.H.v. 2,8 Mio. € im Rahmen des besonderen Vorsteuervergütungsverfahrens beantragt. Im Folgejahr reichte es einen zweiten Antrag auf Vorsteuervergütung i.H.v. 272.000 € ein. Mit den Anträgen wurde u.a. eine Rechnungskopie eingereicht. Das Bundeszentralamt für Steuern versagte die Vorsteuervergütung aus der kopierten Rechnung mangels Vorlage der Originalrechnung. Dagegen erhob das schweizerische Unternehmen Klage und reichte die Originalrechnung nach. Der beauftragte Rechtsanwalt gab an, dass die Rechnung bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht auffindbar gewesen sei, da alle Unterlagen in mehreren Kartons abgelegt gewesen seien und an ein Treuhandbüro versandt worden waren. Dort wurde sie erst nachträglich gefunden. Die Klage des Unternehmens wegen der Versagung der Vorsteuervergütung wurde sowohl vom Finanzgericht Köln als auch vom BFH abgewiesen. Begründet wurde dies mit der nicht fristgerechten Vorlage der Originalrechnung. Die verspätete Vorlage der Originalrechnung im Klageverfahren heile dieses Versäumnis nicht.

Hinweis:

Bei der Antragsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Bereits mit dem Vergütungsantrag sind die Rechnungen und Einfuhrbelege im Original beizufügen.

Ein Verzicht auf die Originalrechnung kommt sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als auch unter dem des Diskriminierungsverbotes nur in Betracht, wenn das Abhandenkommen der Rechnung vom Steuerpflichtigen nicht zu vertreten ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. November 2014, V R 39/13, LEXinform Nr. 0934375

16. Arbeitslohn trotz eines unwirksamen Dienstverhältnisses

Ein Steuerpflichtiger war bis Oktober 2004 in einem Teilbetrieb einer KG beschäftigt, den diese an eine GmbH verkaufte. Das auf die GmbH übergegangene Arbeitsverhältnis wurde zunächst fortgesetzt, dann aber noch im November 2004 mit der Zusage einer Abfindung zum 30.06.2005 gekündigt. Als die GmbH in 2005 einen Insolvenzantrag stellte, widersprach der Steuerpflichtige im Juni 2005 dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die GmbH und verklagte die KG auf Zahlung von Lohn für die Monate ab Juli 2005. Der Steuerpflichtige erwirkte ein Urteil zu seinen Gunsten beim Landesarbeitsgericht. Entsprechende Auszahlungen und Lohnabrechnungen wurden in 2007 durchgeführt. Die Einnahmen wurden ordnungsgemäß erklärt und veranlagt. Das Bundesarbeitsgericht hob das Urteil des Landesarbeitsgerichtes im April 2010 aber auf. Da der Steuerpflichtige das ihm zustehende Widerspruchsrecht verwirkt habe, sei das Arbeitsverhältnis wirksam auf die GmbH übergegangen. Der Steuerpflichtige zahlte daraufhin den erhaltenen Lohn an die KG zurück und beantragte eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2007. Das lehnte das Finanzamt ab. Das Finanzgericht Köln bestätigte dies. Für die Steuerbarkeit der Zahlung genüge ein sogenanntes faktisches Dienstverhältnis. Ein zivilrechtlich wirksames Beschäftigungsverhältnis sei dagegen nicht zwingende Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn. Vor diesem Hintergrund waren die im Jahr 2007 von der KG erhaltenen Zahlungen als Arbeitslohn steuerbar und steuerpflichtig. Die Rückgewähr der erhaltenen Lohnzahlungen war kein rückwirkendes Ereignis.

Hinweis:

Allerdings ist die Rückzahlung des „Arbeitslohnes“ im Jahr des Abflusses als negative Einnahme zu berücksichtigen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 13. Februar 2014, 6 K 2745/10, LEXinform Nr. 5016256

17. Aufteilung der Kosten eines Arbeitszimmers bei Miteigentum

Ein Steuerpflichtiger erwarb zusammen mit seiner Lebensgefährtin ein Einfamilienhaus. Beide hielten jeweils einen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Objekt. In der Folgezeit führten sie umfangreiche Umbau- und Renovierungsarbeiten durch. Nach Abschluss dieser Arbeiten stand dem Steuerpflichtigen ein Arbeitszimmer zur Verfügung, in dem er seine freiberufliche Tätigkeit ausübte. Dieser Raum bildete den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit, so dass er dem Grunde nach seine vollen Kosten für das Arbeitszimmer geltend machen konnte. Zur Finanzierung nahmen er und seine Lebensgefährtin mehrere Darlehen auf. Die laufenden Raten (Zins und Tilgung) wurden allein von einem Konto des Steuerpflichtigen abgebucht. Mit Abschluss der Arbeiten vermietete die Lebensgefährtin ihren hälftigen (ideellen) Anteil an den Büroräumen an den Steuerpflichtigen.

Dieser machte zunächst die Miete an seine Lebensgefährtin sowie die hälftigen Zinsen, Abschreibung und sonstigen Raumkosten als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt erkannte das Mietverhältnis jedoch nicht an und erließ einen Einkommensteuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, in dem es die erklärten hälftigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen ansetzte, jedoch ohne die Miete.

Gegen diesen Bescheid legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und reichte eine geänderte Gewinnermittlung ein. In der Gewinnermittlung machte er nunmehr keinen Mietaufwand mehr geltend, setzte jedoch nicht nur die hälftigen Aufwendungen für das Arbeitszimmer an, sondern die vollen Aufwendungen.

Auch dies lehnte das Finanzamt ab, da der Steuerpflichtige nur hälftiger Eigentümer des Hauses sei und daher auch nur die hälftigen Aufwendungen für das Arbeitszimmer geltend machen könne.

Die Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf blieb erfolglos. Das Gericht stützte sich bei seiner Entscheidung auf die Grundsatzentscheidungen des BFH in den Fällen von Ehegatten-Arbeitszimmern.

Zum einen seien die Aufwendungen nur insoweit abzugsfähig als sie seinem Miteigentumsanteil am Objekt entsprächen. Weiter führte das Finanzgericht aus, dass die gezahlten Schuldzinsen, auch wenn diese allein vom Konto des Steuerpflichtigen bezahlt wurden, diesem nur zur Hälfte zugerechnet werden könnten. Er und seine Lebensgefährtin hätten die Darlehen zur Finanzierung des Hauserwerbs und der Renovierung als Gesamtschuldner aufgenommen. Daher sei die Hälfte der Zinsen der Lebensgefährtin zuzurechnen. Eine ausdrückliche Vereinbarung darüber, dass diese alleine vom Steuerpflichtigen zu tragen waren, fehle.

Hinweis:

Bemerkenswert ist dennoch, dass das Finanzgericht in seiner Entscheidung durchblicken ließ, dass es wohl den Mietvertrag zwischen dem Steuerpflichtigen und seiner Lebensgefährtin anerkannt hätte. Zwar sei von der Rechtsprechung ein solcher Mietvertrag zwischen Ehegatten in der Vergangenheit nicht anerkannt worden, die Rechtsprechung habe sich hier jedoch zum Teil darauf gestützt, dass dem das Arbeitszimmer nutzenden Ehegatten das Recht auf dessen ausschließliche Nutzung bereits aufgrund der Vorschriften über die eheliche Unterhaltsgewährung zustehe. Soweit aus den ehelichen Unterhaltspflichten die Pflicht zur unentgeltlichen Überlassung der für die Berufsausübung benötigten Räume abgeleitet und hieraus die Unzulässigkeit einer „Verrechtlichung“ des Nutzungsverhältnisses abgeleitet werde, lasse sich diese Überlegung nicht auf die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen, da zwischen diesen keine entsprechenden Unterhaltspflichten bestünden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 21. Oktober 2014, 13 K 1554/12 E, Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de

18. Tarifiermäßigung für eine Entlassungsentschädigung

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass für eine Abfindungszahlung keine einkommensteuerrechtliche Tarifiermäßigung geltend gemacht werden kann, wenn diese planwidrig in verschiedenen Veranlagungszeiträumen in etwa gleich großen Teilbeträgen ausgezahlt wird.

Der Steuerpflichtige war nichtselbstständig bei einer KG beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde wegen dringlicher betrieblicher Gründe zum 31.12.2006 aufgelöst und für den Verlust des Arbeitsplatzes eine im Januar 2007 fällige Abfindung i.H.v. 158.000 € vereinbart. Noch vor der Auszahlung meldete die KG Insolvenz an. Im Insolvenzverfahren wurde die Abfindungsforderung vom Insolvenzverwalter in vollem Umfang anerkannt. In 2009 wurde ein Teilbetrag von 55.000 € und in 2011 ein weiterer Teilbetrag von 50.000 € ausgezahlt. Das Finanzamt versagte mangels Zusammenballung der Einkünfte eine steuerliche Tarifiermäßigung.

Das Finanzgericht München teilte die Auffassung des Finanzamtes. Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte (u.a. Entschädigungen) enthalten, ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen, so die Richter. Nach ständiger Rechtsprechung sind außerordentliche Einkünfte regelmäßig nur dann gegeben, wenn die zu begünstigenden Einkünfte zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sind. Wird eine Entschädigung in verschiedenen Veranlagungszeiträumen ausgezahlt, scheidet in sämtlichen Veranlagungszeiträumen eine Steuerermäßigung aus. Der Zufluss in mehreren Kalenderjahren ist ausnahmsweise unschädlich, wenn der Steuerpflichtige nur eine geringe Teilleistung (max. 5 %) erhalten hat und die Hauptleistung in einem Betrag ausgezahlt wird. Eine weitere Ausnahme besteht in den Fällen, in denen neben der Hauptleistung später eine Zusatzleistung aus Gründen der sozialen Fürsorge gewährt wird.

Nach Auffassung des Finanzgerichtes sind im verhandelten Fall die geleisteten Zahlungen als Teil einer einheitlichen Entschädigung anzusehen. Es fehle insofern an der Zusammenballung von Einkünften. Ausnahmegründe seien hier nicht gegeben. In einem gesonderten Verfahren könnten diese aber im Billigkeitsweg Berücksichtigung finden. Dazu gehörten beispielsweise die besonderen Zahlungsverhältnisse des Zahlungsverpflichteten sowie Nachzahlungen wegen versehentlicher Falschberechnungen oder aufgrund eines Rechtsstreits.

Hinweis:

Das Einkommensteuergesetz begünstigt sogenannte „außerordentliche“ Einkünfte. Dabei nimmt der BFH allerdings eine Einschränkung der Vorschrift vor, so dass eine Progressionsminderung nur bei solchen Einkünften stattfinden kann, die „zusammengeballt“ zufließen.

Das Erfordernis der „Zusammenballung“ ist daher kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal, sondern eine von der Rechtsprechung entwickelte Voraussetzung. Insofern lässt der BFH bestimmte Ausnahmen vom zusammengeballten Zufluss zu.

Quelle: FG München, Urteil vom 15. April 2014, 12 K 2449/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 29/14), EFG 2015 S. 224

19. Doppelte Haushaltsführung berufstätiger Ehegatten

Der BFH hat klargestellt, dass bei der Verortung des Mittelpunktes der Lebensinteressen eines Steuerpflichtigen eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat. Das gilt auch, wenn beiderseits berufstätige Ehegatten, Lebenspartner bzw. Lebensgefährten während der Woche am Beschäftigungsort zusammenleben. Folgender Fall war zu entscheiden:

Eine Steuerpflichtige bewohnte am Beschäftigungsort eine 70 qm große Wohnung zusammen mit ihrem Lebensgefährten, der ebenfalls in der Nähe beruflich tätig war. In ihrem Heimatort stand ihnen eine 72 qm große 2,5 Zimmer-Wohnung zur Verfügung. Gegen Ende des Streitjahres mietete die Steuerpflichtige zusammen mit ihrem Lebensgefährten eine Wohnung mit 156 qm Wohnfläche.

Das Finanzamt erkannte die erklärten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten mit der Begründung nicht an, dass sich die Steuerpflichtige im Streitjahr den überwiegenden Teil des Jahres nicht allein, sondern zusammen mit ihrem Lebensgefährten und damit ihrer Haupt Bezugsperson am Beschäftigungsort aufgehalten habe. Damit liege zwangsläufig der Mittelpunkt der Lebensinteressen dort und nicht am Heimatort. Dagegen klagte die Steuerpflichtige.

Der BFH hat die Streitsache nun zur erneuten Prüfung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes seien alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen, die sich aus der Zusammenschau mehrerer Einzeltatsachen ergäben. Der Umstand, dass die Steuerpflichtige nicht allein, sondern mit ihrem Lebensgefährten die Wohnung am Beschäftigungsort bewohne, reiche dafür allein nicht aus. In der Regel verlagere sich aber der Mittelpunkt der Lebensinteressen eines Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort, wenn er dort mit seinem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten in eine familiengerechte Wohnung einziehe, auch wenn die frühere Wohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt werde.

Hinweis:

Zu den Einzeltatsachen gehören u.a. die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, Ausstattung und Größe der Wohnungen, Art und Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere private Aktivitäten. Der Aufenthalt darf sich nicht lediglich in Familienbesuchen erschöpfen. Dies muss das Finanzgericht als Tatsacheninstanz nun prüfen.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Oktober 2014, VI R 16/14, LEXinform Nr. 0934654

20. Kein Abgeltungssteuersatz bei finanzieller Abhängigkeit

Die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes von 25 % bei Kapitalerträgen ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind.

Der BFH hat im vergangenen Jahr entschieden, dass ein Näheverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht alleine auf ein Angehörigenverhältnis gestützt werden kann. Nach Auffassung des BFH ist ein Näheverhältnis nur dann gegeben, wenn einer der beteiligten Steuerpflichtigen auf den anderen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen habe. Mit diesen Urteilen hat der BFH der bis dahin geltenden Verwaltungsauffassung eine Absage erteilt und somit neuen Gestaltungsspielraum geschaffen. In der Literatur wurde teilweise die Meinung vertreten, dass ein solches Beherrschungsverhältnis wohl nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben sein dürfte.

Doch nun hat der BFH in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein solches Beherrschungsverhältnis, das die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes ausschließt, dann vorliegt, wenn der Darlehensnehmer finanziell vom Darlehensgeber abhängig ist.

Im entschiedenen Fall gewährte der Steuerpflichtige seiner Ehefrau fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung und Renovierung einer fremd vermieteten Immobilie. Die Ehefrau verfügte über keinerlei eigene finanzielle Mittel oder ausreichende Sicherheiten. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Ehemannes mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungssteuersatz sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge "einander nahestehende Personen" im Sinne des Gesetzes seien.

In seinem Urteil unterstrich der BFH noch einmal, dass er keine Bedenken gegen die Vermassungsmäßigkeit des Ausschlusses vom Abgeltungssteuersatz habe.

Unter den Begriff der "nahestehenden Person" fielen nach dem Wortsinn alle natürlichen Personen, die zueinander in enger Beziehung stehen. Diese Voraussetzung sei bei Eheleuten erfüllt, da bereits das auf der Eheschließung beruhende Näheverhältnis auf eine enge Bindung schließen lasse. Indes reiche ein allein auf das Angehörigenverhältnis begründetes Näheverhältnis nicht aus, um den Abgeltungssteuersatz auszuschließen. Im

Streitfall komme jedoch hinzu, dass der Ehemann als Darlehensgeber einen beherrschenden Einfluss auf seine Ehefrau ausüben könne. Der Ehefrau verblieb hinsichtlich der Finanzierung kein eigener Entscheidungsspielraum, da ein fremder Dritter den Erwerb und die Renovierung des Objekts durch die Ehefrau nicht zu 100 % finanziert hätte. Danach war die Ehefrau bei der Aufnahme der Darlehen von dem Ehemann als Darlehensgeber (absolut) finanziell abhängig, so dass ein Beherrschungsverhältnis vorliege.

Hinweis:

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit dem neuen Urteil des BFH umgehen wird. Man kann jedoch damit rechnen, dass die Finanzämter bei Darlehensverhältnissen zwischen Angehörigen die finanzielle Situation des Darlehensnehmers genauer unter die Lupe nehmen werden und entsprechende Nachweise fordern.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Januar 2015, VIII R 8/14, LEXinform 0934515

21. Selbst getragene Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben

Erneut hat ein Finanzgericht den Abzug von Krankheitskosten, die ein privat Krankenversicherter selbst übernimmt, um so eine Beitragsrückerstattung seiner Krankenkasse zu erhalten, als Sonderausgaben abgelehnt und dem Bereich der außergewöhnlichen Belastungen zugewiesen. Im vorliegenden Fall wirkten sich die Kosten aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung des Steuerpflichtigen dort aber nicht aus. Das Finanzgericht Münster hat dabei keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ansatz einer zumutbarer Eigenbelastung geäußert. Nach Auffassung der Richter kommt ein Abzug als Sonderausgaben deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei den übernommenen Krankheitskosten nicht um Beiträge im Zusammenhang mit der Erlangung von Versicherungsschutz handelt. Dies sei bei Zahlungen für Heilbehandlungen an Ärzte nicht der Fall. Auch die Tatsache, dass für die selbstgetragenen Krankheitskosten kein Sonderausgabenabzug möglich sei, aber durch die spätere Beitragsrückerstattung die Sonderausgaben gemindert würden und sich durch die somit erhöhte Steuerbelastung sogar eine wirtschaftliche Schlechterstellung ergeben könne, verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Dieses verlange lediglich eine Freistellung des Existenzminimums. Das sahen die Richter im Streitfall wegen der geringen steuerlichen Auswirkung jedoch nicht als gefährdet an.

Bei den selbstgetragenen Krankheitskosten handele es sich dem Grunde nach um außergewöhnliche Belastungen. Allerdings wirkten sich diese im Streitfall aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung nicht aus. Verfassungsrechtliche Bedenken hatten die Richter diesbezüglich nicht. Das Finanzamt hatte die Auffassung vertreten, dass ein Abzug aufgrund einer fehlenden Zwangsläufigkeit bereits von vornherein deshalb ausscheide, weil der Steuerpflichtige freiwillig auf die Erstattung der Krankheitskosten verzichtet habe. Dem folgten die Richter jedoch nicht.

Hinweis:

Bevor man auf die Erstattung von Krankheitskosten zugunsten einer Beitragsrückerstattung verzichtet, sollte man daher auch den sich hierdurch reduzierenden Sonderausgabenabzug im Hinterkopf behalten. Bei der Übernahme von Krankheitskosten in Höhe von 400 € zugunsten einer Erstattung an Beiträgen von 500 € würde dies, bei einem angenommenen Steuersatz von 30 %, z.B. eine deutliche wirtschaftliche Schlechterstellung bedeuten. Die Ersparnis der Beiträge nach Abzug der selbstgetragenen Aufwendungen würde lediglich 100 € betragen. Durch die Beitragsrückerstattung reduzieren sich jedoch die abzugsfähigen Sonderausgaben um 500 €, wodurch sich eine zusätzliche Steuerbelastung von 150 € ergeben würde. Da die Krankheitskosten steuerlich in der Regel ins Leere laufen, hätte man durch den Verzicht der Erstattung also tatsächlich 50 € weniger in der Tasche. Sprechen Sie uns daher im Vorfeld des Verzichtes auf eine Erstattung von Krankheitskosten zu Gunsten einer Beitragsrückzahlung an, damit wir für Sie ermitteln können, ob dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 17. November 2014, 5 K 149/14 E, Revision zugelassen, LEXinform Nr. 0442930

22. Sind Scheidungskosten keine außergewöhnlichen Belastungen mehr?

Nach Ansicht des Finanzgerichtes Niedersachsen stellen Scheidungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2013 keine außergewöhnlichen Belastungen mehr dar.

Das Finanzgericht vertritt die Auffassung, eine Ehescheidung könne nicht mehr als ein außergewöhnliches Ereignis angesehen werden. Laut Angaben des statistischen Bundesamtes betrage die Anzahl der Scheidungen rund die Hälfte der Anzahl der Eheschließungen, so dass nicht von größeren Aufwendungen gesprochen werden könne, die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen nicht erwachsen.

Die Aufwendungen könnten auch nicht als Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreites als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Seit 2013 ist der Abzug der Prozesskosten nur noch möglich, wenn der Steuerpflichtige ohne die Führung des Prozesses Gefahr laufe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könne. Nach Ansicht des Gerichtes bezieht sich dies jedoch nur auf wirtschaftliche Sachverhalte, weshalb nur Prozesskosten abzugsfähig seien, die zur Abwehr besonders schwerwiegender wirtschaftlicher Schäden aufgewendet werden. Die Aufwendungen für die Prozesskosten einer Scheidung seien jedoch überschaubar und würden im Regelfall unter einem Monatsgehalt liegen, weshalb diese hiervon nicht erfasst werden könnten.

Hinweis:

Ob eine Ehescheidung in der heutigen Zeit nicht mehr als außergewöhnlich angesehen werden kann, kann hier dahingestellt bleiben. Hinsichtlich der Frage, ob eine Ehescheidung zum Erhalt der Existenzgrundlage notwendig ist, vertreten jedenfalls die überwiegende Mehrheit der Literatur als auch die Finanzgerichte Münster und Rheinland-Pfalz eine andere Auffassung. Diese stellen nicht nur auf wirtschaftliche Sachverhalte ab. Es sei für den Steuerpflichtigen existenziell, sich aus einer zerrütteten Ehe zu lösen. Letztlich muss hier der BFH das letzte Wort sprechen. Die Verfahren hierzu sind bereits beim BFH anhängig.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 18. Februar 2015, 3 K 297/14, Revision zugelassen, LEXinform Nr. 0442980

23. Behindertengerechter Umbau als außergewöhnliche Belastung

Eine Steuerpflichtige war an Multipler Sklerose erkrankt. Im Streitjahr ließ sie in ihrer Eigentumswohnung die voll funktionsfähige Dusche behindertengerecht umbauen. Zuvor musste sie in eine Duschwanne steigen. Nach dem Umbau war die Dusche bodengleich begehbar und mit einem Rollstuhl befahrbar. Bei dem Umbau wurde die Duschkabine innen komplett neu gefliest und mit einer neuen Tür versehen. Auch die Armaturen wurden erneuert. Der Rest des Bades blieb unverändert. Der beauftragte Handwerker stellte für den Umbau einen Betrag von rund 5.700 € in Rechnung, den die Steuerpflichtige in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend machte.

Das Finanzamt ließ im Einkommensteuerbescheid nur einen Teilbetrag von 301 € (Materialkosten für das Duschelement und das Unterbauelement) zum Abzug als außergewöhnliche Belastung zu. Nachdem die Steuerpflichtige Einspruch eingelegt hatte, prüfte das Finanzamt erneut und ließ weitere Teilbeträge sowie eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zu. Den Abzug der gesamten Umbaukosten lehnte es jedoch weiterhin ab und verwies auf ein fehlendes Sachverständigengutachten zu der Frage, welche baulichen Maßnahmen durch die Krankheit verursacht seien. Dagegen klagte die Steuerpflichtige.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg stellte fest, dass die Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung unstreitig dem Grunde nach gegeben waren. Nach der BFH-Rechtsprechung sind die Mehraufwendungen abzugsfähig, die durch die Behinderung der Steuerpflichtigen veranlasst und zur behindertengerechten Umgestaltung ihres individuellen Wohnumfeldes erforderlich sind. Die Dusche wäre ohne die Behinderung der Steuerpflichtigen überhaupt nicht umgebaut worden. Die vom Finanzamt vorgenommene Sezierung der Baumaßnahme in einzelne Aufwandsposten sei zu eng und wäre überdies nicht praktikabel. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens sei eher bei umfangreichen Baumaßnahmen (z.B. ganzes Gebäude) naheliegend, bei denen die behinderungsbedingten Mehrkosten nicht offenkundig seien.

Hinweis:

Wegen der Anerkennung der vollen Umbaukosten als außergewöhnliche Belastung entfällt allerdings die Steuerermäßigung für damit zusammenhängende Handwerkerleistungen.

Der BFH verlangt einen Kausalzusammenhang zwischen Behinderung und Baumaßnahme. Nicht abziehbar sind daher Aufwendungen für Baumaßnahmen, für die die Krankheit oder Behinderung nicht ursächlich sind und lediglich bei Gelegenheit eines behindertengerechten Umbaus durchgeführt werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. März 2015, 1 K 3301/12, LEXinform Nr. 5017300

24. Keine Verlängerung des Kindergeldes durch freiwilligen Wehrdienst

Die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes verlängert nicht den Berechtigungszeitraum für den Bezug von Kindergeld über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus. Dieses kürzlich veröffentlichte Urteil hat das Finanzgericht Münster gefällt.

Der Sohn eines Steuerpflichtigen leistete vor dem Beginn seiner Berufsausbildung in der Zeit von Januar 2012 bis Juni 2013 einen freiwilligen Wehrdienst ab. Nachdem der Sohn im Juni 2014 sein 25. Lebensjahr vollendet hatte, hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung auf. Hiergegen wehrte sich der Vater beim Finanzgericht Münster. Seiner Auffassung nach verlängert sich der Berechtigungszeitraum um 18 Monate entsprechend der Dauer des abgeleisteten freiwilligen Wehrdienstes.

Das Finanzgericht sah dies jedoch anders. Eine Verlängerung des Berechtigungszeitraumes komme nur dann in Betracht, wenn der gesetzliche Wehrdienst oder ein freiwilliger Wehrdienst anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes geleistet werde. Da die allgemeine Wehrpflicht seit dem 01.07.2011 ausgesetzt wurde, könne ein freiwilliger Wehrdienst nicht anstelle des gesetzlichen Wehrdienstes geleistet werden.

Das Gesetz sei wörtlich auszulegen. Eine Verlängerung des Berechtigungszeitraumes sei daher nicht möglich. Für eine vom Wortlaut des Gesetzes abweichende Auslegung bestehe kein Bedürfnis. Die allgemeine Wehrpflicht stelle - anders als bei einem freiwilligen Wehrdienst - einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Wehrdienstleistenden dar und verzögere die Berufsausbildung zeitlich. Hierfür wurde als Ausgleich die Verlängerung des Berechtigungszeitraumes des Kindergeldes gewährt.

Hinweis:

Im vergangenen Jahr hat der BFH entschieden, dass auch während eines freiwilligen Wehrdienstes ein Kindergeldanspruch gegeben sein kann. Hat das Kind den Wehrdienst hinsichtlich einer angestrebten militärischen oder zivilen Berufslaufbahn absolviert, so stellt die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes eine Berufsausbildung dar, die zum Kindergeldbezug berechtigt.

Quelle: FG Münster Urteil vom 27. Oktober 2014, 5 K 2339/14 Kg, rechtskräftig, LEXinform Nr. 0442932

25. Betreuungskosten für eine Katze als haushaltsnahe Dienstleistung

Ein Steuerpflichtiger hatte im Streitjahr seine Hauskatze an insgesamt 21 Tagen durch einen Tierbetreuungsdienst betreuen lassen. Die dafür in der Einkommensteuererklärung angesetzten Aufwendungen berücksichtigte das Finanzamt, entsprechend einer geltenden Verwaltungsauffassung, jedoch nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies auf die höchstrichterliche Rechtsprechung hin, nach der „haushaltsnahe Dienstleistungen“ eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen bzw. damit im Zusammenhang stehen müssen. Dazu gehörten hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt würden und in regelmäßigen Abständen anfielen. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten seien solche, die üblicherweise zur Versorgung der dort lebenden Familie in einem Privathaushalt erbracht würden. Haustiere, die in der Wohnung des Halters leben, seien dem Haushalt des Halters zuzurechnen. Ihre dortige Versorgung weise einen (engen) Bezug zur Hauswirtschaft des Halters auf.

„In“ einem Haushalt wird die haushaltsnahe Dienstleistung dann erbracht, wenn sie im vorhandenen Haushalt geleistet wird. Dazu gehören Leistungen, die in der Wohnung des Steuerpflichtigen selbst erbracht werden, aber auch Leistungen außerhalb der Wohnung, die einen funktionalen Bezug zum Haushalt aufweisen. Daher ließen die Richter die Kosten zum Abzug zu.

Hinweis:

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 %, höchstens 600 €, der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen. Die Tarifiermäßigung ist auf die Arbeitskosten beschränkt. Darunter fallen auch in Rechnung gestellte Fahrtkosten.

Quelle: FG Düsseldorf Urteil vom 4. Februar 2015, 15 K 1779/14, Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de

26. Anrechnung von Einkommensteuervorauszahlungen nach einer Scheidung

Vor dem Finanzgericht Schleswig Holstein ging es um die Frage, wie Einkommensteuervorauszahlungen, die vom alleinigen Konto eines Ehegatten nach der Scheidung der Eheleute gezahlt werden, auf die (geschiedenen) Eheleute anzurechnen sind.

Für das Streitjahr leistete der Steuerpflichtige Einkommensteuervorauszahlungen von rund 12.000 €. Diese wurden von seinem privat als auch geschäftlich genutztem Bankkonto per Überweisung beglichen. Der Vorauszahlungsbescheid war an die Eheleute adressiert. Die Ehe wurde bereits im Laufe des Streitjahres geschieden, wovon das Finanzamt jedoch erst im Folgejahr erfuhr. Bei der Einkommensteuerveranlagung wurde eine Einkommensteuer gegen den Steuerpflichtigen von rund 6.500 € festgesetzt. Die geschiedene Ehefrau erzielte im Streitjahr nur geringe Einkünfte, weshalb gegen sie keine Einkommensteuer festgesetzt wurde.

Das Finanzamt rechnete die vom Steuerpflichtigen geleisteten Einkommensteuervorauszahlungen dem Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau jeweils zur Hälfte zu und forderte somit vom Steuerpflichtigen noch einen Nachzahlungsbetrag von 500 €, während es der Exfrau des Steuerpflichtigen einen Erstattungsanspruch von rund 6.000 € zusprach.

Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige zunächst mit einem Einspruch. Seiner Auffassung nach seien die Vorauszahlungen alleine ihm zuzurechnen, da die Ehe im Zeitpunkt der Zahlung der Vorauszahlungen bereits geschieden war. Anders als bei einer intakten Ehen müsse im Zweifel davon ausgegangen werden, dass die Zahlungen nicht gesamtschuldnerisch, sondern nur auf eigene Rechnung geleistet wurden.

Den Einspruch wies das Finanzamt zurück. Es komme nicht darauf an, wer die Vorauszahlungen entrichtet habe, sondern darauf, wie der erkennbare Wille des Zahlenden im Zeitpunkt der Zahlung gewesen sei, d.h. für wessen Schuld die Zahlungen erfolgen sollten. Das Finanzamt habe im Zeitpunkt der Zahlung keine Anhaltspunkte gehabt, dass die Ehe bereits geschieden war. Daher hätte man weiter von einer gesamtschuldnerischen Tilgungsabsicht des Steuerpflichtigen ausgehen müssen.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Den Finanzbehörden könne nicht zugemutet werden, im Einzelfall die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Steuerschuldner und einem zahlenden Dritten darauf hin zu überprüfen, wer von ihnen - im Innenverhältnis - auf die zu erstattenden Beträge einen Anspruch habe.

Aufgrund der zwischen Ehegatten bestehenden Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft könne man davon ausgehen, dass derjenige Ehegatte, der auf die gemeinsame Steuerschuld zahle, mit seiner Zahlung auch die Steuerschuld des anderen (zusammenveranlagten) Ehegatten begleichen wolle.

Hinweis:

Sollten Sie in Fällen der Ehegattenveranlagung eine andere Zurechnung der Vorauszahlungen wünschen als die gesamtschuldnerische Zurechnung auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen, so müssen Sie dies dem Finanzamt noch vor der Entrichtung der Vorauszahlungsbeträge mitteilen. Erlässt das Finanzamt einen Vorauszahlungsbescheid, der an die Ehegatten adressiert ist, obwohl die Ehe bereits geschieden wurde oder die Ehegatten dauernd getrennt leben, so müssen Sie gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Auch wenn die Vorauszahlungen zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgesetzt wurden, so ist diese Festsetzung ein eigenständiger Verwaltungsakt, der unabhängig vom Einkommensteuerbescheid anzugreifen ist. Wir unterstützen Sie gerne hierbei.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8. Juli 2014, 5 K 93/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VII R 38/14),
LEXinform Nr. 5017024

27. Schenkungsteuer bei Zahlung für eine Lebensversicherung durch einen Dritten

Ein Steuerpflichtiger schloss im eigenen Namen einen Rentenversicherungsvertrag ab. Die monatlichen Versicherungsprämien sollten im ersten Jahr 5.000 € betragen und sich jährlich erhöhen. Die Prämienzahlungen wurden jeweils von der Tante des Steuerpflichtigen durch Überweisung an die Versicherungsgesellschaft entrichtet. Das Finanzamt beurteilte die monatlichen Zahlungen der Tante als jeweils selbstständige Schenkung an den Neffen und setzte hierfür Schenkungssteuer fest.

Die Klage, mit der der Steuerpflichtige die Bewertung der Geldzuwendungen seiner Tante mit zwei Dritteln der gezahlten Beiträge nach dem (früheren) Bewertungsgesetz begehrte, hatte zunächst Erfolg.

Der BFH war jedoch anderer Meinung: Die laufende Zahlung der Versicherungsprämien für eine vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Lebensversicherung durch einen Dritten ist eine freigebige Zuwendung und nicht als mittelbare Schenkung eines Rentenversicherungsanspruchs zu beurteilen.

Er führt in der Begründung zu seinem Urteil aus, dass der Schenkungssteuer jede freigebige Zuwendung unter Lebenden unterliegt. Dabei sei vom Willen des Zuwendenden auszugehen, d.h. davon, was dem Bedachten nach dem Willen des Schenkers geschenkt sein soll. Eine freigebige Zuwendung erfordere eine Vermögensverschiebung zwischen dem Schenker und dem Bedachten, die sich auf die Vermögenssubstanz beziehe.

Der Versicherungsnehmer habe nach Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages bis zum Eintritt des Versicherungsfalls lediglich ein Anwartschaftsrecht. Dieses Anwartschaftsrecht ist Vermögen des Versicherungsnehmers. Die Zahlung der geschuldeten Versicherungsprämie durch einen Dritten begünstige den Versicherungsnehmer durch die Befreiung von der Verpflichtung zur Prämienzahlung.

Hinweis:

Mit der monatlichen Zahlung auf das Konto des Versicherers durch einen Dritten wird die vom Versicherungsnehmer geschuldete Versicherungsprämie getilgt. Diese Tilgungsleistung erfüllt alle Merkmale einer freigebigen Zuwendung.

Ohnehin sind mittlerweile noch nicht fällige Lebensversicherungen zwingend mit dem Rückkaufswert anzusetzen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, II R 26/13, LEXinform Nr. 0929873

28. Steuerfreistellung eines Familienheims

Das Erbschaftssteuergesetz sieht beim Erwerb eines sogenannten Familienheims als auch beim Erwerb von zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien Steuerbefreiungen vor. Während beim Erwerb eines Familienheims dieses voll von der Steuer befreit sein kann, gibt es für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien eine Steuerbefreiung von 10 %. Von der Steuerbefreiung für das Familienheim können im Wege einer Erbschaft nur der überlebende Ehegatte, die Kinder des Erblassers oder die Kinder verstorbener Kinder profitieren. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Erwerber die erworbene Immobilie unverzüglich selbst zu eigenen Wohnzwecken verwendet und die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt. Um diese Steuerbefreiung wurde vor dem Niedersächsischen Finanzgericht gestritten.

Der Steuerpflichtige war Alleinerbe seines im Jahr 2009 verstorbenen Vaters. Der Erblasser hinterließ u.a. eine Eigentumswohnung in M (seinem melderechtlichen Wohnsitz bis 1994) sowie ein Wohnhaus in A (seinem melderechtlichen Wohnsitz seit 1995). Die letzten 2 Jahre vor seinem Ableben hatte er altersbedingt in einem Pflegeheim verbracht. In der ererbten Wohnung lebte der Steuerpflichtige seit seiner Geburt. Er trug vor, dass sein Vater nach seinem Umzug nach A auch weiterhin regelmäßig, insbesondere zu Festtagen, Geburtstagen und ähnlichen Ereignissen, in M war und das ihm ständig zur Verfügung stehende eigene Zimmer bewohnte. Darüber hinaus habe er von dort seine sozialen Kontakte in M gepflegt und sei dort auch bis zu seinem Tod zur Einkommensteuer veranlagt worden. Der Mittelpunkt des familiären Lebens seines Vaters sei in M zu sehen gewesen. Daher begehrte er für diese Wohnung die Steuervergünstigung als Familienheim.

Das Finanzgericht München hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Der Erwerb von bebauten Grundstücken im Inland durch Kinder des Erblassers sei zwar von der Steuer befreit, soweit der Erblasser bis zu seinem Tod dort gewohnt habe oder aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken

gehindert war. Der melderechtliche Wohnsitz in A schließe auch die behauptete Selbstnutzung der Wohnung in M nicht grundsätzlich aus, spreche jedoch als ein gewichtiges Indiz dagegen.

Die Steuerbefreiungsvorschrift enthält zwar keine den Begriff der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beschreibende Merkmale in Bezug auf Qualität, Intensität und zeitlichen Umfang der verlangten Selbstnutzung, ist aber nach Auffassung des Finanzgerichtes als hauptsächlicher Wohnaufenthalt zu verstehen, an dem sich auch der Mittelpunkt des (familiären) Lebens befunden hat. Besuchsweise Aufenthalte zu Festtagen, Geburtstagen und ähnlichen Ereignissen begründen jedenfalls keine derartige Selbstnutzung.

Quelle: FG München, Urteil vom 22. Oktober 2014, 4 K 2517/12, rechtskräftig, EFG 2015 S. 238

29. Erlass von Grundsteuer in Sanierungsgebieten

Bei bebauten Grundstücken kann auf Antrag ein Teil der Grundsteuer erlassen werden, wenn der normale Rohertrag des Grundstückes um mehr als 50 % gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird die Grundsteuer in Höhe von 25 % erlassen. Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 %, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 % zu erlassen.

Vor dem BFH ging es nun um einen Fall, in dem eine Steuerpflichtige eine über 100 Jahre alte Immobilie erwarb und grundlegend instand setzte. Die Immobilie befand sich in einem Sanierungsgebiet. Sie entschloss sich bewusst, die Wohnungen während der Dauer der Sanierungsmaßnahmen nicht zu vermieten. Da sie in dieser Zeit keine Einkünfte aus der Immobilie erzielte, beantragte sie den Erlass der Grundsteuer. Dieser wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass sie den Leerstand selbst zu vertreten habe. Auch die hiergegen gerichtete Klage wurde zunächst zurückgewiesen.

Vor dem BFH argumentierte die Steuerpflichtige, sie habe den Leerstand keinesfalls zu vertreten. Die Sanierung des Gebäudes beruhe auf den städtebaulichen Verpflichtungen, denen sie sich nicht habe entziehen können.

Der BFH gab der Steuerpflichtigen Recht und das Verfahren mit folgenden Vorgaben zur erneuten Verhandlung zurück an das Finanzgericht.

- Beruht der (teilweise) Leerstand eines Gebäudes auf der Entscheidung des Steuerpflichtigen, die darin befindlichen Wohnungen zunächst nicht zur Vermietung anzubieten und vor einer Neuvermietung grundlegend zu renovieren oder zu sanieren, hat der Steuerpflichtige grundsätzlich den Leerstand zu vertreten.
- Etwas anderes gilt jedoch, wenn der sanierungsbedingte Leerstand ein Gebäude betrifft, das in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet belegen ist. Der Steuerpflichtige kann sich dann der zweckmäßigen und zügigen Durchführung der zur Erfüllung des Sanierungszwecks erforderlichen Baumaßnahmen nicht entziehen und hat den durch die Sanierung entstehenden Leerstand auch dann nicht zu vertreten, wenn er die Entscheidung über den Zeitpunkt der Sanierung getroffen hat.

Hinweis:

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Verfahrensgang feststellen, ob der Leerstand tatsächlich auf den Sanierungsmaßnahmen beruhte.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Dezember 2014, II R 41/12 , LEXinform Nr. 0929364

30. Klage gegen einen Nullbescheid

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Klage gegen einen Nullbescheid auch dann wegen fehlender Beschwer nicht möglich ist, wenn das Finanzamt im Begründungsteil des Bescheides ausführt, dass die klagende Körperschaft nicht gemeinnützig ist.

Im verhandelten Fall ging es um eine Hochschule. Diese unterhielt einen Betrieb gewerblicher Art zur Ausführung von Auftragsforschung. Hierfür begehrte sie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Von der Anerkennung der Gemeinnützigkeit hängt sowohl die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer als auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ab.

Nachdem das Finanzamt im Körperschaftsteuerbescheid gegen die Hochschule keine Körperschaftsteuer festsetzte, da der Betrieb der Auftragsforschung keinen Gewinn erzielte, legte die Hochschule hiergegen dennoch Einspruch ein, da das Finanzamt in der Begründung des Bescheides ausführte, dass der Betrieb nicht gemeinnützig sei. Der Streit um die Gemeinnützigkeit war auch Inhalt der Klage. Diese wurde jedoch vom Finanzgericht nicht zugelassen, da die Hochschule nicht beschwert war.

Das Finanzgericht hätte eine Beschwer nur dann angenommen, wenn es sich bei der Steuerpflichtigen um eine privatrechtliche Körperschaft gehandelt hätte, der es ohne Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht möglich gewesen wäre, Spendenbescheinigungen auszustellen. Die Hochschule hätte auch nicht nachgewiesen, dass der Betrieb der Auftragsforschung Spenden erhalten habe oder solche einwerben wollte.

Im Kern gehe es der Hochschule gar nicht um die Frage der Körperschaftsteuer, sondern um den ermäßigten Steuersatz wegen Gemeinnützigkeit im Rahmen der Umsatzsteuerveranlagungen, so das Finanzgericht. Eine Entscheidung über die Gemeinnützigkeit bei der Körperschaftsteuerfestsetzung sei aber rechtlich nicht vorgreiflich für die Umsatzsteuer. Somit könne auch hieraus keine Beschwer abgeleitet werden, die eine Zulässigkeit der Klage rechtfertigen würde.

Hinweis:

Da das Urteil des Finanzgerichtes Münsters sich nicht mit früheren Entscheidungen des BFH deckt, hat das Gericht die Revision zugelassen, die auch eingelegt wurde.

Quelle: FG Münster Urteil vom 23. September 2014, 9 K 2451/10 K, Revision eingelegt (Az. des BFH I R 6/15), www.openjur.de